

Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

-Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes -

Nach § 8.2 der SDRV-Ordnung hat der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes folgenden Kostenersatz für Personen, welche von der SDRV nominiert werden, beschlossen:

§1 Fahrtkosten

- 1.1. Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- 1.2. Fahrtkosten für Taxi oder öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. Ist es nicht möglich, einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- 1.3. Werden andere Verkehrsmittel benutzt ist die DRV-Reisekostenordnung anzuwenden.

§2 Spesen

- 2.1 Der Schiedsrichter erhält für die Leitung eines Spiels
 - 2.1.1 In der 1. und 2. Bundesliga 75,- €**
 - 2.1.2 In allen anderen Spielklassen 50,- €**
- 2.2** Linienrichter, die mindestens über C-Lizenz verfügen, erhalten für ein Spiel je **25,- €**
- 2.3 Schiedsrichterausbilder (**CMO**), die im Auftrag der SDRV arbeiten, erhalten für ein Spiel einen Spesenersatz von **25,- €**; bei Lehrgängen pro Lehrgangstag **50,- €**.
Lizenzierte IRB Educators (oder Trainer) erhalten bei Lehrgängen pro Lehrgangstag **75,- €**
- 2.4 Die SDRV erhält zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten pro Spiel 5,- €.
- 2.5 Bei Veranstaltungen in Turnierform erhält der Schiedsrichter **75,- €** pro Turniertag. Die Regelung zu 2.4. entfällt in diesem Fall.
- 2.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter zu tragen. Gleiches gilt für Spiele, die vor/um 11:00 Uhr und um/nach **16:00 Uhr** beginnen und bei denen der Schiedsrichter eine längere Anreise als 100 km hat.

§3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spesen ist in der SDRV-Ordnung geregelt.

§4 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab der Saison 2017/2018 und ersetzt die Version von 2013.

Deutscher Rugby-Verband
Hannover, Juni 2017